

An das
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsdirektion der Stadt Wien
Verfassungsdienst

Rathaus
1082 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst – unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen – wie folgt Stellung:

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Dem B-VG zufolge besteht das Verwaltungsgericht ausschließlich aus „Mitgliedern“ („[...] aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern“ [Art. 134 Abs. 1]). Von den Mitgliedern zu unterscheiden sind die „besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bediensteten“ (Art. 135a Abs. 1), denen die Besorgung einzelner Arten von Geschäften übertragen werden kann.

Zwar dürften mit der im vorliegenden Entwurf gewählten Formulierung, wonach das Verwaltungsgericht Wien nicht nur aus Präsident und Vizepräsident sowie den sonstigen Mitgliedern, sondern auch aus den Landesrechtspflegern besteht, keine rechtlichen Konsequenzen verbunden sein (andernfalls wäre die Regelung verfassungswidrig). Dennoch stellt sich die Frage nach dem Hintergrund dieser

terminologischen Abweichung vom Wortlaut des B-VG; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Der zweite Satz, wonach die Landesregierung Dreivorschläge des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses einzuholen hat, wäre wohl in Abs. 2 an passenderer Stelle. Jedenfalls harmoniert er nicht mit Abs. 2 erster Satz, wonach es das Amt der Wiener Landesregierung ist, welches durch Übergabe der Reihung und der Bewerbungsunterlagen an den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss dessen Befassung auslöst.

Zu Abs. 2:

Nach dem ersten Satz scheint es, dass das Amt der Wiener Landesregierung den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auch mit den Bewerbungen um die Präsidenten- und die Vizepräsidentenstelle zu befassen und dieser dazu Dreivorschläge zu erstatten hat, auf die aber – nach dem vierten Satz – von der Landesregierung keinesfalls Bedacht zu nehmen ist. Konsequenterweise wäre – im Sinne des oben angesprochenen Abs. 2 erster Satz – der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss mit diesen Bewerbungen gar nicht zu befassen.

Der vierte Satz, wonach die Besetzung der Präsidenten- und der Vizepräsidentenstelle „ausschließlich auf Grund der Reihung des Amtes der Wiener Landesregierung“ erfolgt, erweckt den Eindruck, als habe die Landesregierung ausschließlich auf das als Reihung bezeichnete Schriftstück und nicht zB auch auf die Bewerbungsunterlagen selbst Bedacht zu nehmen und als solle die Landesregierung an die vom Amt der Wiener Landesregierung vorgenommene Reihung gebunden werden. Zwar wird dieser Eindruck (aus den kargen Erläuterungen ergibt sich dazu nichts) durch den letzten Satz konterkariert und ergibt sich im Zusammenhalt mit Abs. 2 erster Satz, dass wohl lediglich ausgedrückt werden soll, dass hier Vorschläge des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses nicht in Betracht kommen; dies wird aber nicht vollends deutlich. In legistischer Hinsicht erscheint weiters als unvorteilhaft, dass zuerst (im ersten Halbsatz) die Ernennung und erst danach (im zweiten Halbsatz) die der Ernennung vorangehende Reihung geregelt wird.

Zu § 4:

Zu Abs. 5:

Gemäß Art. 135a Abs. 2 B-VG kann das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied des Verwaltungsgerichtes sich die Erledigung von Geschäften „jederzeit“ vorbehalten oder die Erledigung an sich ziehen. Eine Regelung, die die Ausübung dieser Befugnis an Voraussetzungen knüpft (hier: „wenn es die Schwierigkeit oder Wichtigkeit der Sache erfordert“), ist daher verfassungswidrig. Dass das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 180/1962, sowie das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, vergleichbare Regelungen enthielten bzw. noch immer enthalten, vermag daran nichts zu ändern (zu § 9 des Rechtspflegergesetzes, BGBl. Nr. 560/1985, vgl. *Piska*, Art 87a B-VG, Rz 11 [2009], in: Korinek/Holoubek [Hrsg], Bundesverfassungsrecht).

Zu § 8:

Zu Abs. 1:

Es stellt sich die Frage, welche die „gesetzlich vorgesehenen Gründe“ sind; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts. Im Ergebnis erschöpft sich die Regelung in einem einfachgesetzlichen Verweis auf eine einfachgesetzliche Zuständigkeit, von der im vorliegenden Gesetz kein Gebrauch gemacht wird.

Das Verwaltungsgericht kann ein „förmliches richterliches Erkenntnis“ im Sinne des Art. 88 Abs. 2 B-VG nur durch Einzelrichter oder Senat fassen. Es kann auch nicht angenommen werden, dass die Vollversammlung bei einer Entscheidung über die Amtsenthebung „als Senat“ tätig werden könne; denn Art. 135 Abs. 1 B-VG (neu) geht erkennbar von der Verschiedenheit von Vollversammlung und Senat aus (arg. „Die Senate sind von der Vollversammlung [...] zu bilden.“). Die Entscheidung über die Amtsenthebung ist daher einem Senat zu übertragen.

Zu Abs. 2:

Eine bloß demonstrative Nennung eines Tatbestandes, bei dessen Vorliegen die Amtsenthebung zu erfolgen hat, vermag eine abstrakte Umschreibung der Voraussetzungen nicht zu ersetzen.

Zu § 9:

Zu Abs. 3:

Die Bedeutung des zweiten Halbsatzes („sie haben hiebei [...]“) ist unklar; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Zu Abs. 6 zweiter Satz:

Hier ist zunächst zu untersuchen, wie die Zuständigkeit zur Erlassung von Regelungen betreffend die fachmännischen Laienrichter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zwischen der Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Organisation der Verwaltungsgerichte (Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG [neu] bzw. Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG [neu]) und der Materien gesetzgebungskompetenz (Art. 135 Abs. 1 vierter und fünfter Satz B-VG [neu]) verteilt ist. Soweit nämlich das B-VG die Erlassung solcher Regelungen der Materien gesetzgebung vorbehält, dürfen sie in einem Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes nicht schlechthin, sondern nur für solche Angelegenheiten getroffen werden, in denen Organisationsgesetzgebungs- und Materien gesetzgebungskompetenz zusammenfallen. Dies gilt auch dann, wenn solche Regelungen, wie in Abs. 1 vorgesehen, bloß subsidiären Charakter haben; denn auch zur Erlassung subsidiärer Regelungen betreffend die fachmännischen Laienrichter ist die Organisationsgesetzgebung in dem der Materien gesetzgebung vorbehaltenen Umfang nicht zuständig.

Art. 135 Abs. 1 B-VG (neu) bestimmt ua, dass die Größe der Senate durch das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes festgelegt wird. Die Senate sind aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes und – soweit in den Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vorgesehen ist – aus einer in diesen zu bestimmenden Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zu bilden. Es ist davon auszugehen, dass dies zumindest die Kompetenz der Materien gesetzgebung zur Festlegung der materienspezifischen fachlichen Erfordernisse für die Ernennung zum fachkundigen Laienrichter umfasst.

Gemäß Abs. 6 zweiter Satz des Entwurfs müssen die Ersatzrichter die gleichen fachlichen Voraussetzungen wie die betreffenden fachkundigen Laienrichter aufweisen. Da auch die Ersatzrichter unter den Verfassungsbegriff der fachkundigen Laienrichter fallen, ist es aber Sache der Materien gesetzgebung, die für sie

geltenden materienspezifischen fachlichen Erfordernisse festzulegen. Abs. 6 zweiter Satz sollte daher entfallen.

Zu § 10:

Zu Abs. 2:

Der Hintergrund der Gegenüberstellung zwischen „den gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben“ und den in den Z 1 bis 4 angeführten Aufgaben ist unklar. Denn einerseits handelt es sich bei den Aufgaben gemäß Z 1 bis 4 zweifellos um „gesetzlich ausdrücklich zugewiesene[] Aufgaben“; und andererseits stellt sich die Frage, in welchem anderen Gesetz als dem Organisationsgesetz die Aufgaben des Präsidenten geregelt sein sollen.

Zu § 13:

Zu Abs. 2 Z 6 lit. a vgl. die Ausführungen zu § 8 Abs. 1.

Zu § 14:

Zu Abs. 1:

Gemäß Art. 135 Abs. 1 vierter Satz B-VG (neu) sind die Senate „von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss“ zu bilden; gemäß Art. 135 Abs. 2 erster Satz B-VG (neu) sind die vom Verwaltungsgericht zu besorgenden Geschäfte „durch die Vollversammlung oder einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss“ zu verteilen. Damit wird nicht nur zum Ausdruck gebracht, dass der betreffende Ausschuss ausschließlich aus Mitgliedern der Vollversammlung zu bestehen hat, sondern es wird darüber hinaus auch – und zwar abschließend – geregelt, wie die Berufung der Mitglieder des Ausschusses zu erfolgen hat: nämlich durch Wahl durch die Vollversammlung.

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat gemäß § 14 Abs. 5 Z 3 die Geschäftsverteilung zu erlassen; in der Geschäftsverteilung ist ua. die Zahl und die Zusammensetzung der Senate festzulegen (§ 17 Abs. 1 Z 1 und 2). Wenn daher bei der Bestellung der Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses eine Bindung der Vollversammlung an Vorschläge vorgesehen wird, so liegt darin eine Abweichung vom verfassungsrechtlich vorgegebenen Bestellungsmodus. Art. 135 Abs. 2 B-VG orientiert sich nämlich am zum Zeitpunkt der Erlassung in Kraft

stehenden § 13 Abs. 2 AsylGHG. Ein bindender Vorschlag des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten ist daher unzulässig.

Zu Abs. 2:

Aus systematischen Gründen wird zur Erwägung gestellt, den letzten Satz in § 15 Abs. 2 zu verschieben.

Zu Abs. 3:

Die Vertretung von Präsident und Vizepräsident durch Mitglieder, „die dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss nicht schon auf Grund der Wahl angehören“, steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Art. 135 B-VG (neu). § 13 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist daher verfassungswidrig. Dabei wird nicht übersehen, dass derselbe Widerspruch – allerdings auf bloß einfachgesetzlicher Ebene – auch zwischen § 13 Abs. 2 erster und zweiter Satz des Asylgerichtshofgesetzes und dem (gemäß § 13 Abs. 2 letzter Satz leg. cit. sinngemäß geltenden) § 36 Abs. 4 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes besteht.

Die Gliederung eines Absatzes in unbezeichnete Unterabsätze ist unüblich.

Zu § 15:

Zu Abs. 1 und 2:

Einschränkungen von Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind mit Art. 135 B-VG (neu) – der nur auf die Zugehörigkeit zur Vollversammlung abstellt – nicht vereinbar (wobei auch hier der im geltenden einfachgesetzlichen Recht bestehende Widerspruch zwischen § 13 Abs. 2 erster und zweiter Satz des Asylgerichtshofgesetzes und § 37 Abs. 2 und 3 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes ohne Bedeutung ist). Es stellt sich die Frage, ob die in Abs. 2 berücksichtigten Sachverhalte (Außerdienststellung, Suspendierung, Karenz etc.) nicht bei der Zugehörigkeit zur Vollversammlung (vgl. § 13 Abs. 1) – die Teilnahme an deren Sitzungen wird in § 13 Abs. 3 zur Dienstpflicht erklärt – zu berücksichtigen wäre.

Zu Abs. 7:

Der Wahlmodus ist in Hinblick auf die Ausführungen zu § 14 Abs. 1 anzupassen.

Zur Gliederung eines Absatzes in unbezeichnete Unterabsätze vgl. den Hinweis zu § 14 Abs. 3.

Zu § 17:

Zu Abs. 3 und 6:

Das Verhältnis der beiden Bestimmungen zueinander ist unklar: Einerseits enthält Abs. 6 eine taxative Aufzählung jener Fälle, bei deren Vorliegen der Präsident eine vorläufige Geschäftsverteilung zu erlassen hat (darunter auch der Fall einer „wesentlichen Überlastung von Verwaltungsrichtern“ [Abs. 6 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5]); andererseits ermächtigt Abs. 3 den Präsidenten dazu, eine vorläufige Änderung der Geschäftsverteilung „in Fällen der Vertretung aus einem in Abs. 2 genannten Grund“ (ua. dann, wenn das Mitglied „wegen des Umfanges seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist“). Unklar ist auch die Bedeutung der Wortfolge „In Fällen [...], die nicht in der Geschäftsverteilung geregelt sind, [...]“ (Abs. 3).

Abgesehen davon ist die Erlassung – und damit auch die Änderung – der Geschäftsverteilung *ausschließlich* der Vollversammlung oder einem entsprechend den Vorgaben des Art. 135 Abs. 2 erster Satz B-VG (neu) gebildeten Ausschuss vorbehalten. Abs. 3 und 6 sind daher verfassungswidrig.

Zu Abs. 7:

In Abs. 7 und in § 16 Abs. 4 werden – wohl versehentlich – unterschiedliche Internetadressen festgelegt.

Zu §§ 18 und 19:

Wer dem Disziplinarausschuss angehören kann, ergibt sich einerseits aus § 19, andererseits aus § 18 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung mit § 19. Es wird angeregt, eine *einzig*e Regelung – und zwar an systematisch passender Stelle – zu treffen.

Zu § 20:

Zu Abs. 7:

Es wird auf das Schreibversehen „dies Aufgabe“ in Abs. 7 erster Satz aufmerksam gemacht. Empfohlen wird allerdings, ausdrücklich klarzustellen, um welche Aufgaben es sich handelt.

Zu § 22:

Es wird angeregt, die Richtigkeit der Formulierung „Ausstellung von Ladungen“ in Abs. 1 zu überprüfen.

Zu § 23:

Die Rechtspfleger werden zur „eigenständigen Führung und Erledigung der Verfahren“ über Beschwerden in nicht weniger als 360 „Arbeitsgebieten“ sowie über Beschwerden gegen Geldstrafen, wenn die Strafdrohung maximal 1 500 € beträgt, berufen. Dazu wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß Art. 135a Abs. 1 B-VG kann die Besorgung „einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften“ den Rechtspflegern übertragen werden. Zu dem insofern wortgleichen Art. 87a Abs. 1 B-VG heißt es in den Gesetzesmaterialien (RV 655 BlgNR IX. GP, 3), dass dessen Wortlaut „keinen Zweifel darüber zuläßt, daß die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit durch nicht-richterliche Organe nur einen Ausnahmefall darstellt, woraus sich der im gegebenen Zusammenhang zwingende Umkehrschluß ergibt, daß die Besorgung der Geschäfte der Gerichtsbarkeit durch Richter als Grundsatz zu gelten hat“. Nichts anderes gilt für Art. 135a Abs. 1 B-VG.

Angesichts des Umfangs der im vorliegenden Entwurf den Rechtspflegern zugewiesenen Aufgaben stellt sich die Frage, ob das vom B-VG zu Grunde gelegte Verhältnis von Regel und Ausnahme nicht bereits in ihr Gegenteil verkehrt wird. Die Verfassungsmäßigkeit des § 23 ist daher zweifelhaft.

Hiezu ist auch darauf hinzuweisen, dass Art. 135a B-VG offensichtlich davon ausgeht, dass für Geschäfte, in denen die Besorgung einem nichtrichterlichen Bediensteten übertragen ist, nur ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsgerichtes zuständig sein kann; den Fall, dass für ein solches Geschäft nach einem Gesetz im Sinne des Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz B-VG eine Senatszuständigkeit bestehen könnte, hatte der Bundesverfassungsgesetzgeber offensichtlich nicht vor Augen. Auch die Vorbildbestimmung – der Art. 87a B-VG – bezieht sich nur auf die Einzelrichterzuständigkeit. Die Fälle der Senatszuständigkeit sind in diesem Sinne generell von der Übertragung auf nichtrichterliche Bedienstete auszunehmen.

Zu § 24:

Bei der Normierung eines – wenn auch innergerichtlichen – Rechtsmittels handelt es sich nicht um eine organisationsrechtliche, sondern um eine verfahrensrechtliche Regelung. Das vom Bund zu erlassende Verfahrensgesetz sieht ein derartiges Rechtsmittel nicht vor; denn gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 und Abs. 9 B-VG (neu) sind Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes – und zwar *ausschließlich* – durch eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpfbar. § 24 des Entwurfs ist daher verfassungswidrig.

Zu § 26:

Es wird angeregt, im ersten Halbsatz nicht auf die durchzuführende Gesetzesbestimmung, sondern auf das Gesetz als solches abzustellen. Denn kundgemacht werden nicht einzelne Bestimmungen des Gesetzes; kundgemacht wird vielmehr das Gesetz als Ganzes.

Zu § 27:

Die Überschrift lautet „Verweise auf andere Gesetze“, der Text erfasst aber ausdrücklich auch Verordnungen. Die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit dynamischer Verweisungen auf Akte einer anderen Normsetzungsautorität (VfSlg. 6290/1970, 7085/1973, 7241/1973 ua.) besteht jedenfalls auch im Verhältnis zwischen dem Landesgesetz einerseits und Verordnungen des Landes bzw. der Gemeinde Wien andererseits.

Zu § 28:

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 dürfen Gesetze, die in das Grundrecht auf Datenschutz eingreifen, die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Es gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten oder gesundheitsbezogenen Daten ist nur bei Vorliegen der taxativ aufgezählten Ausnahmetatbeständen des § 9 DSG 2000 zulässig und nur in dem Ausmaß, als dies für die weitere Verwendung unbedingt notwendig ist. Es muss daher klargelegt werden, welche Gesundheitsdaten oder gesundheitsbezogenen Daten verwendet werden sollen und worin die an-

gemessenen Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen bestehen. Regelmäßig wird es im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausreichen, lediglich das Ergebnis einer Untersuchung, nicht jedoch die dabei ermittelten Gesundheitsdaten (Befunddaten, Blutwerte etc.), dem Arbeitgeber bekanntzugeben – sofern diese Daten überhaupt zur Beurteilung der Eignung der Berufsausübung notwendig sind.

Ferner sollte klargestellt werden, welche Datenarten vom Begriff „Staatsbürgerschaftsdaten“ umfasst sein sollen.

Zu § 32:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist (vgl. Duden. Die deutsche Rechtschreibung²⁴ [2006], 532, und Österreichisches Wörterbuch⁴¹ [2009], 329). Dementsprechend heißt es auch „Außerkräfttreten“.

Ergänzende legistische und redaktionelle Bemerkungen:

Zur Gliederung:

Da das im Entwurf vorliegende Gesetz immerhin 32 Paragraphen umfasst, wird eine Abschnittsgliederung zur Erwägung gestellt. Ansätze hiezu bilden nur die vor § 29 und vor § 32 eingefügte Zwischenüberschriften.

Zu § 3 Abs. 3:

In Z 3 und 4 lit. b sollte der Beistrich nach dem Wort „hat“ jeweils zu entfallen.

Die in Z 4 lit. b enthaltene Wendung „erfolgreich abgelegt hat“ gehört nach Sinn und Satzkonstruktion auch zu lit. a; dies widerspricht der legistischen Regel, wonach jedes Aufzählungsglied (hier: auch lit. a) zusammen mit Einleitungs- und allfälligem Schlussteil einen vollständigen Satz zu bilden hat.

Zu § 4 Abs. 3:

In lit. d wäre nach dem Gliedsatz „deren [...] wäre“ ein Beistrich zu setzen.

In lit. e müsste nicht vor „auf“, sondern vor „Arbeitserfolg“ ein Anführungszeichen stehen.

Zu § 8 Abs. 1:

Der Ausdruck „*ex lege*“ gehört der juristischen Fach-, aber nicht der Gesetzes-sprache an und sollte daher, etwa zugunsten der Wendung „von Gesetzes wegen“, vermieden werden.

Zu § 13 Abs. 3:

Im ersten Satz wäre nach „Obliegen“ kein Beistrich zu setzen.

Zu § 13 Abs. 5:

Statt „ist“ wäre die Mehrzahlform „sind“ treffend.

Zu § 14 Abs. 4:

Im zweiten Satz wäre statt „dieser“ das Pronomen „er“ zutreffend, da ein Bezug auf das Satzsubjekt vorliegt.

Zu § 14 Abs. 5 Z 2, 3 und 6:

An den Ziffernenden wären Satzzeichen bzw. Konjunktion zu korrigieren.

Zu § 17 Abs. 1:

In Z 1 wäre statt „sie“ das Pronomen „diese“ zutreffend, da ein Bezug nicht auf das Subjektswort „Zahl“, sondern auf das attribuierte Wort „Senate“ vorliegt.

Zu § 18 Abs. 3:

Das Wort „je“ hätte jeweils zu entfallen.

Zu § 18 Abs. 5:

Die formelhafte Wendung „über Antrag“ wäre auch bei Erweiterung um die Wendung „binnen [...] zu stellenden“ ohne Artikel zu belassen, besonders da in demselben Satz auch noch die Wendung „über die Rechtmäßigkeit“ vorkommt.

Zu § 18 Abs. 6:

„Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung“ ist sinnentsprechend auch dann zu schreiben, wenn die Verbindung mit der Wendung „an der Teilnahme [...] verhindert“ zu einer unwillkommenen Wiederholung des Wortes „an“ führt.

Zu § 23:

Nach „Geldstrafen“ wäre kein Beistrich zu setzen.

Zu § 28 und § 29 Abs. 2 Z 2:

In sprachlicher Hinsicht müsste es „Daten über Ausbildungen und berufliche Tätigkeiten [...]“ oder „Daten über Ausbildungen, Daten über berufliche Tätigkeiten [...]“ heißen.

Zu § 29 Abs. 5:

Vor dem Gliedsatz „als [...] wurden“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Weitere Anregung:

Nach § 19 des Asylgerichtshofgesetzes, BGBl. I Nr. 4/2008, sind Entscheidungen des Asylgerichtshofes in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen; eine entsprechende Regelung ist auch für Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes in Aussicht genommen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Judikatur der Verwaltungsgerichte und einer leicht zugänglichen Dokumentation wird angeregt, eine solche Bestimmung auch in den gegenständlichen Entwurf aufzunehmen.

11. Oktober 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt